

Rainer Struckmeier

Steuerberater

Telefon 0 57 44 / 9 29 33

Telefax 0 57 44 / 92 93 50

Mindener Straße 103, Postfach

32606 Hüllhorst

Corona-Krise - Wie kann Ihr Unternehmen vom neuen Eigenkapitalzuschuss profitieren?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

für viele Unternehmen ist die anhaltende Corona-Krise eine harte Bewährungsprobe. Umsätze sind eingebrochen oder das Geschäft ist durch die staatlichen Maßnahmen völlig zum Erliegen gekommen. Wenn auch Ihr Unternehmen betroffen ist, haben Sie sicherlich bereits in der Vergangenheit prüfen lassen, welche staatlichen Hilfsmaßnahmen für Sie in Frage kommen - sei es die November- und Dezemberhilfe in 2020 oder die verlängerte Überbrückungshilfe III.

Im Rahmen der Überbrückungshilfe III wird nun als weitere Hilfsmaßnahme der neue Eigenkapitalzuschuss gewährt. Der Eigenkapitalzuschuss knüpft an die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III an. Hierbei kann ein Unternehmen einen Zuschuss von bis zu 40 % des Betrags beantragen, den es für die förderfähigen Fixkosten im Rahmen der Überbrückungshilfe III erhält.

Durch den Eigenkapitalzuschuss wird also generell die finanzielle Ausstattung des Unternehmens gestärkt. Hierdurch können finanzielle Lücken geschlossen werden, die von den bisherigen Förderungen nicht erfasst sind. Darüber hinaus kann der Eigenkapitalzuschuss auch für Investitionen genutzt werden, um das Unternehmen für die Zeit nach der Krise fit zu machen.



In unserer **Infografik auf der nächsten Seite** zeigen wir Ihnen die Funktionsweise der neuen Regelungen zum Eigenkapitalzuschuss auf und stellen dar, welche Voraussetzungen für einen erfolgreichen Antrag vorliegen müssen. Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Corona-Krise - Wie kann Ihr Unternehmen vom neuen Eigenkapitalzuschuss profitieren?

Nutzen Sie die staatlichen Zuschüsse, um besser durch die Krise zu kommen!

Liegen die Voraussetzungen für die Überbrückungshilfe III bei Ihnen vor?

- Sind Sie Unternehmer, Soloselbständiger oder Freiberufler, jeweils im Haupterwerb mit einem jährlichem Umsatz von nicht mehr als 750 Mio. € (keine Umsatzgrenze bei direkt von Schließungen aufgrund behördlicher Anordnung betroffenen Unternehmen)?
- Liegt Ihr Unternehmenssitz im Inland und sind Sie schon vor dem 31.10.2020 am Markt tätig gewesen?

Ja

Sind in Ihrem Unternehmen förderfähige Fixkosten angefallen, die durch die Überbrückungshilfe III teilweise erstattet werden?

Förderfähige Fixkosten sind insbesondere Miete, Pacht, Finanzierungskosten (insbesondere Zinsen), Personalaufwendungen, Kosten von Umbauten zur Umsetzung von Hygienekonzepten (max. 20.000 €) und die Abschreibung von Wirtschaftsgütern (bis zu 50 %).

Ja



Wenn Sie in den Monaten des Förderzeitraums November 2020 bis Juni 2021 voraussichtlich einen Umsatzeinbruch von mind. 30 % im jeweiligen Monat gegenüber dem entsprechenden Zeitraum im Jahr 2019 hatten, **sind Sie voraussichtlich für die Überbrückungshilfe antragsberechtigt**. Die Förderung richtet sich nach dem coronabedingten Umsatzeinbruch gegenüber dem Vorjahr.

Bei einem Einbruch von

- | | | |
|---------------------------------|---|---|
| • mehr als 70 % | → | Erstattung von 100 % der förderfähigen Kosten |
| • zwischen 70 % und 50 % | → | Erstattung von 60 % der förderfähigen Kosten |
| • von unter 50 % bis mind. 30 % | → | Erstattung von 40 % der förderfähigen Kosten |

(Weitere Details zur Überbrückungshilfe III finden Sie in unserer Infografik „Corona-Krise - Können Sie von der erneuten Verlängerung der Überbrückungshilfe profitieren?“)

Liegen die Voraussetzungen der Überbrückungshilfe bei Ihnen vor **und** haben Sie als Unternehmer, Soloselbständiger oder Freiberufler im Haupterwerb einen monatlichen Umsatzeinbruch von **mindestens 50 %** innerhalb des **Zeitraums von November 2020 bis Juni 2021**?

Ja

Nein



Sie können ggf. vom Eigenkapitalzuschuss profitieren. Folgende Aufschläge auf die Überbrückungshilfe III werden im jeweiligen Monat des Erreichens der Schwelle gewährt:

- ☒ 25 % auf die Summe der Fixkostenerstattung bei einem Umsatzzrückgang von mindestens 50 % in drei Monaten,
- ☒ 35 % auf die Summe der Fixkostenerstattung bei einem Umsatzzrückgang von mindestens 50 % in vier Monaten,
- ☒ 40 % auf die Summe der Fixkostenerstattung bei einem Umsatzzrückgang von mindestens 50 % in fünf oder mehr Monaten.



Gut zu wissen:

Der Antrag auf den Eigenkapitalzuschuss ist in den Antrag zur Überbrückungshilfe III integriert, ggf. kann auch ein Änderungsantrag zu einem vorherigen Antrag gestellt werden.



Kein Eigenkapitalzuschuss möglich, aber Überbrückungshilfe III kann beantragt werden.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zu Eigenkapitalzuschuss beraten wir Sie gern in einem persönlichen Gespräch.